

Zulassungsausschuss für Zahnärzte – Nordbayern –

M e r k b l a t t

1. Ihre Zulassung bewirkt, dass Sie ein Mitglied der Kassenzahnärztlichen Vereinigung werden und zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet sind. Die vertragszahnärztliche Tätigkeit kann bereits nach Zustellung des Zulassungsbescheides vor Ablauf der Rechtsmittelfrist auf eigenes Risiko aufgenommen werden.

Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragszahnärztliche Versorgung sind für Sie verbindlich (§ 95 Abs. 3 SGB V). Wir bitten Sie deshalb, sich insbesondere mit den Bestimmungen des **Bundemantelvertrages**, der die Durchführung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit im Einzelnen regelt, eingehend vertraut zu machen. Auf das Gebot einer wirtschaftlichen Behandlungsweise wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Die Zulassungsentscheidung kann von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Landesverbänden der Krankenkassen binnen eines Monats nach der Zustellung angefochten werden; der Widerspruch bewirkt Aufschub (§ 96 Abs. 4 SGB V).

In diesem Fall ist die vertragszahnärztliche Tätigkeit, von dem Tage an, an dem Ihnen der Widerspruch mitgeteilt wird, einzustellen.

Die Prüfung, ob für die bis zu dieser Einstellung geleistete Tätigkeit ein Honoraranspruch besteht, behält sich die Kassenzahnärztliche Vereinigung vor.

3. Die **neue ABE-Nummer** erhalten Sie von der **KZVB, Abteilung Mitgliederwesen**. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die ABE-Nummer **erst nach Erhalt des Beschlusses** – frühestens am Montag nach der Zulassungssitzung ab 9:00 Uhr telefonisch in der KZVB München, Abteilung Mitgliederwesen erfragt werden kann.
Der Abrechnungsstempel ist von Ihnen anzufertigen.

4. Sollten Sie Ihre Tätigkeit nicht binnen 3 Monate nach Rechtskraft aufnehmen können, so setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Ablauf der Frist mit dem Zulassungsausschuss in Verbindung.